

Ergebnisniederschrift zum Erörterungstermin (EÖT) im Raumordnungsverfahren (ROV) Planung der 380kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg - Merzen, Maßnahme 51a

Datum: 16.04.2018
Teilnehmer: sh. Teilnehmerliste
Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser- Ems (ArL WE)

1. Begrüßung und Einführung

ArL WE begrüßt die Anwesenden.

Zweck dieses EÖT ist die Klärung offener Punkte und der direkte Austausch von Fachinstitutionen. Es ist nicht erforderlich, bereits schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen zu wiederholen. Nach dem heutigen EÖT können ggf. weitere Abstimmungsgespräche in einem kleineren Kreis erfolgen, um insbesondere teilräumliche Aspekte weitergehend zu besprechen.

Es werden Themen sowohl aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange als auch aus den Äußerungen der Privaten angesprochen. Dabei fließen auch die Äußerungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung ein.

Der EÖT ist nicht öffentlich, eine Anhörung der Öffentlichkeit wird nicht stattfinden.

Die Bedarfsfrage ist wegen der bundesrechtlichen Vorgaben nicht zu diskutieren, dies gilt auch für Fragen zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

2. Verlauf des ROV

Am 15.09.2015 hat eine Antragskonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens für ein ROV stattgefunden. Gegenstand der damaligen Planung waren mehrere Trassenkorridore sowie Suchräume für Umspannwerke. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche und sinnvolle Vorhabenalternativen diskutiert. Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen basierende Untersuchungsrahmen wurde dem Vorhabenträger am 20.11.2015 mitgeteilt.

Am 15.06.2017 wurde das ROV für die Planung der 380kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg -Merzen, Maßnahme 51a eingeleitet; am 16.10.2017 das ROV für die Planung der 380kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg -Merzen, Maßnahme 51b.

Die Einladung zu diesem EÖT wurde mit Schreiben vom 20.03.2018 an alle Beteiligten versandt. Zur Vorbereitung auf diesen Termin wurde im Internet eine Synopse mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der beteiligten Verbände und Vereinigungen mit Rückäußerungen des Vorhabenträgers sowie Hinweise zu allgemeine Themen zur Verfügung gestellt. Hierzu gibt es eine Ergänzung, die ebenfalls im Internet enthalten ist. Die in der Ergänzung aufgeführten Stellen wurden direkt über den Nachtrag informiert.

3. Vorstellung des Projekts und des aktuellen Planungsstandes (siehe Präsentation)

TenneT stellt anhand der beigefügten Präsentation das Projekt und den aktuellen Planungsstand vor.

4. Inhaltliche Erörterung

4.1. Übergeordnete Themen

4.1.1. Formelles

Aufgrund eines Formfehlers musste das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung erneut durchgeführt werden, so das ArL WE.

ArL WE weist ebenfalls darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Einleitung des ROV die Antragsunterlagen im Internet, anders als im Einleitungsschreiben zum ROV angekündigt, nicht vollständig verfügbar waren.

Es fehlten im Internet einige Anhänge der Unterlage 2C der Umweltverträglichkeitsstudie. Diese Dokumente wurden erst einige Tage nach Einleitung des ROV im Internet bereitgestellt. Die versandten Langfassungen der Antragsunterlagen an die Gemeinden u.a. waren jedoch vollständig, sie enthielten die o.g. Dokumente.

In der Einladung zu diesem EÖT wurde auf diesen Mangel hingewiesen und die Möglichkeit zur Ergänzung der Stellungnahme eröffnet.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist aufgrund der erneuten Auslegung kein Mangel entstanden.

4.1.2 Höchstspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) statt 380-kV-Drehstromleitung

Durch das Bundesbedarfsplangesetz, so ArL WE, ist vorgegeben, dass für eine „Höchstspannungsleitung Drehstrom Nennspannung 380 kV“ die „energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf besteht“, somit besteht für niedersächsische Landesbehörden kein Entscheidungsspielraum, eine Höchstspannungsgleichstromleitung (HGÜ) in ihre Erwägungen einzustellen. Eine Änderung dieser Rahmenvorgaben wäre nur durch den Bundesgesetzgeber möglich.

4.1.3. Veränderte Rahmenbedingungen wegen Netzentwicklungsplan- und Offshore-Netzentwicklungsplan-Bestätigung vom Dezember 2017

Mit den Bestätigungen von Netzentwicklungsplan und Offshore-Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur vom Dezember 2017, so ArL WE, ist im Bereich Cloppenburg nur noch ein Konverter zur Anbindung von Offshore-Windparks in der Nordsee vorgesehen. Vorher waren für diesen Bereich drei Konverter geplant. Entsprechend gibt es einen geringeren Flächenbedarf für die in den Suchräumen „Umspannwerk/Konverter“ zu realisierenden technischen Anlagen. Dieses ist unstrittig und auch im laufenden ROV zu berücksichtigen.

Der Landkreis Cloppenburg erklärt, dass dieses Kriterium Auswirkungen auf die in Frage kommenden Suchräume für Umspannwerk und Konverterstation hat. Fraglich ist, ob noch 2 Umspannwerke benötigt werden.

TenneT erklärt, dass nach wie vor 2 Umspannwerke erforderlich sind.

Die Gemeinde Cappeln bemängelt die zur Verfügung gestellte Synopse. In dieser Synopse fehlen neben Grafiken und Tabellen auch das Gutachten von Prof. Dr. Jarass / Prof. Dr. Brakelmann die Gegenstand der Stellungnahme der Gemeinde Cappeln sind.

4.1.4. Zusammenhang mit ROV Offshore und ROV 51b

In Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie von Privatpersonen wurden auf die sachlichen Zusammenhänge zwischen den Vorhaben 380-kV-Leitung Maßnahme 51a und Maßnahme 51b sowie der Offshore-Anbindung von Hilgenriedersiel nach Cloppenburg hingewiesen. Es wurde gefordert, diese drei Planungen in einem gemeinsamen ROV abzustimmen. Die Zusammenhänge werden auch seitens des ArL WE gesehen, aber das Erfordernis für ein gemeinsames ROV wird nicht gesehen. In den drei getrennten ROV werden aber die Zusammenhänge entsprechend eingestellt, um insgesamt eine raumverträgliche und konfliktarme Lösung zu finden.

4.1.5. Teilerdverkabelung/Methoden der Engstellensteckbriefe

ArL WE erklärt, dass grundsätzlich die Freileitung auch bei den Pilotvorhaben zur Teilerdverkabelung die Standardtechnik ist. Es sind möglichst solche Trassenführungen zu wählen, die die Einhaltung der Mindestabstände ermöglichen. So sind auch die Ziele im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) formuliert. Eine Planung, die Wohnumfeldbereich quert, obwohl es andere Alternativen gibt, ist nicht zulässig.

Die Engstellensteckbriefe in den Antragsunterlagen wurden von TenneT auf Basis der vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Planfeststellungs- und oberen Landesplanungsbehörden erarbeiteten niedersächsischen Arbeitshilfe „Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6“ erstellt.

Der Landkreis Cloppenburg kritisiert, dass die in der Arbeitshilfe enthaltenen nur sehr allgemein aufgeführten Vergleichskriterien nicht projektspezifisch präzisiert wurden, dieses aber als Grundlage zur Einschätzung einer Erdkabelverlegung erforderlich scheint.

Eine Präzisierung im Sinne eines konkretisierten Maßstabs wurde auf Landesebene durchaus diskutiert, so ArL WE. Es ist aber eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, so dass eine allgemein gültige Maßstabbildung nicht möglich ist.

Maßstäbe sind grundsätzlich das LROP, die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der Landkreise als auch fachrechtliche Vorgaben. Die Abwägung im Rahmen des ROV wird die obere Landesplanungsbehörde auf Grundlage dieser Maßstäbe durchführen.

TenneT weist darauf hin, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren die Feinplanung erfolgt und im ROV zunächst ein Trassenkorridor als raumverträglich festgelegt wird.

Die Stadt Cloppenburg unterstützt die Forderung des Landkreises.

Im Hinblick auf das Thema elektrische und magnetische Felder, erklärt das ArL WE, dass dies auch wenn in den Antragsunterlagen nicht explizit aufgeführt, mit in die Prüfung der Landesplanungsbehörde einbezogen wird. Dieses aber vor dem Hintergrund der Einschätzung, die auch in der LROP-Begründung steht, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen voll erfüllt sind. Es ist nicht zulässig, dass das Land Niedersachsen die bundesrechtlich festgelegten Grenzwerte verändert.

4.1.6. Neue Techniken bei Freileitung und Erdkabel (Kompaktmasten; Kabel in Schmaltrassen > AGS u.a.)

TenneT stellt anhand der Präsentation technische Alternativen vor.

Welche Techniken verwendet werden, so das ArL WE, ist grundsätzlich Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Nach aktueller Kenntnis des ArL WE auf Basis der Rücksprache mit dem Energiereferat des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als auch der Bundesnetzagentur gibt es für Freileitung und Erdkabel keine als die von TenneT in den Antragsunterlagen dargestellten Techniken, die derzeit für das Vorhaben zur Anwendung kommen können. Es ist nicht zulässig, dass das ArL WE TenneT auf Techniken verweist, die nicht verfügbar, nicht dem allgemein anerkannten Stand der Technik oder nicht zulässig sind. Wenn es vor Genehmigung noch Änderungen gibt, d.h. vor dem Planfeststellungsbeschluss andere konfliktärmere Techniken verfügbar und zulässig sind, ist dieses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Gemeinde Cappeln wird dies anders gesehen und belegt durch das wissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Jarass / Prof. Dr. Brakelmann, welches Inhalt der Stellungnahme ist.

ArL WE sagt zu, dass mit der Planfeststellungsbehörde Kontakt aufgenommen wird um zu klären, welcher Stand der Technik aktuell und anzuwenden ist.

4.1.7. Weitere generelle Themen aus dem Beteiligungsverfahren

4.1.7.1. In den Antragsunterlagen nicht berücksichtigte Wohnhäuser

Die Unterlage, so TenneT, wurde mit den Stellungnahmen und den Geländebegehungen abgeglichen. Eine Überarbeitung der Unterlagen war nicht erforderlich, da keine neuen Engstellen entstanden sind.

Das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA OL) macht darauf aufmerksam, dass insbesondere bei der Engstellenbetrachtung der Immissionsschutz von besonderer Bedeutung ist.

4.1.7.2. gemeldete Pflanzen- und Tiervorkommen, hier Fledermäuse

TenneT erklärt, dass Fledermäuse nicht kollisionsgefährdet sind. Sie sind dann planungsrelevant, wenn Habitatbäume entfernt werden. Eine Freileitung kann die Bäume ggf. überspannen. Ein Kürzen der Bäume (Fortbestand als Hecke) hat nicht zwingend den Wegfall der Flugroute zur Folge.

4.1.7.3 Bodenerwärmung durch Erdkabel

Anhand der Präsentation stellt TenneT das o.g. Thema vor.

Der Bund deutscher Baumschulen befürchtet durch eine Bodenerwärmung erhebliche negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsfläche der Betriebe und fordert entsprechende Bodenuntersuchung.

Das ArL WE erklärt, dass die Belange der Baumschulen im ROV eingestellt werden.

4.2. Trassenspezifische und teilräumliche Themen

ArL WE erklärt, dass der Gegenstand des Raumordnungsverfahrens die geplante 380-kV-Leitung sowie die Suchräume für Umspannwerk und Konverter ist. Gegenstand sind nicht die damit einhergehenden Maßnahmen auf der 110-kV-Ebene. Trotzdem gibt es Wechselwirkungen, die in die Betrachtungen einzustellen sind. In den Antragsunterlagen wurde Ausführungen des 110-kV-Netzbetreibers AVACON vorgelegt. Darin hat Avacon eine Bewertung von möglichen Umspannwerksstandorten aus Sicht der 110 kV vorgenommen.

Anhand der Präsentation erläutert AVACON die derzeitige und künftige Situation im Raum Cloppenburg.

Durch eine gedachte rote Linie durch Cloppenburg und Vechta sind zwei Einspeiseschwerpunkte darstellbar, welche in Größenordnungen wachsen, die entsprechende Ausspeisepunkte in das 380-kV-Netz der TenneT erfordern (im Norden 800 MW, im Süden 700 MW).

Diese zwei separaten Netzverknüpfungspunkte zwischen dem 110- und dem 380-kV-Netz im Raum Cloppenburg, sollten in die Nähe der vorhandenen und zukünftigen Winderzeugerballungsräume liegen, um den Weg für den Abtransport der Windenergie über die 110-KV-Netze so gering wie möglich zu halten. Dies minimiert den erforderlichen Netzausbau sowie die Verluste.

Es sind somit aufgrund der abzuführenden hohen Leistungen mindestens zwei Umspannwerksstandorte erforderlich.

Die Gemeinde Cappeln fragt nach, ob ein Standort im südlichen Bereich zwingend im Raum Nutteln, so wie derzeit vorgesehen, liegen muss.

Der Landkreis Cloppenburg fragt, ob auch eine Einspeisung im UW Ganderkeseesee möglich wäre bzw. welche Auswirkung eine Realisierung des UW Nutteln auf das 110 kV-System hat.

AVACON erklärt, dass ein neuer UW Standort so gewählt werden muss, dass die Leistungen im 110 kV-Netz möglichst auf kurzem Wege in das HöS-Netz abgeführt werden können. Dies impliziert, dass sich das neue UW möglichst nahe an einer geeigneten 110 kV-Leitung befinden sollte. Alles andere würde zu zusätzlichem bzw. unnötigem 110 kV-Leitungsneubau führen.. Die Nutzung des bestehenden UW Ganderkeseesee zur Abführung der EEG-Leistung südwestlich von Cloppenburg ist nicht möglich, da die Transportlänge im 110 kV-Netz für die EEG-Leistung zu groß ist. Selbst der diskutierte Standort BAB würde einen erheblichen Mehraufwand und Schaffung zusätzlicher neuer 110 kV-Trassen mit sich bringen, da auch dieser UW-Standort nicht ausreichend im Erzeugungsgebiet der EEG-Leistungen platziert ist. Von großer Relevanz ist daher nicht nur die Anzahl neuer Umspannwerke, sondern auch deren spätere Lage im Zentrum oder in der Nähe zukünftiger Einspeiseschwerpunkte. Natürlich muss das 110 kV-Netz trotz neuer HöS-Ausspeisepunkte weiter ertüchtigt und für die zukünftige EEG-Entwicklung angepasst werden.

Auf die Nachfrage des Kreislandvolkes Cloppenburg, wie sich die eingangs genannten Leistungen von 700 MW und 800 MW ergeben, erklärt AVACON, dass diese aus den Vorgaben des Szenariorahmens 2017 des NEP 2030 kommen.

AVACON erklärt weiter, dass bei einer Realisierung des UW-Standortpärchens Nikolausdorf/Nutteln innerhalb des Stadtgebietes Cloppenburg auf einen Teil der Leitung zwischen den Umspannwerken Cloppenburg Ost und Cloppenburg West verzichtet werden kann. Dieser Teil könnte auf ca. 4 km Länge zurückgebaut werden.

Bei Realisierung des UW Autobahn/Trasse F würde es in diesem Bereich zu einem massiven Ausbau der 110 kV-Ebene kommen bzw. zu einem 2-systemigen Leitungsneubau auf neuer Trasse über eine Länge von 17 km.

Gemäß § 43 h EnWG sind neue Leitungen im 110kV-Netz als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann

auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Auf Nachfrage der Stadt Cloppenburg, ob bei einem Neubau von 2 Umspannwerken das UW Cloppenburg Ost entfallen kann, erklärt AVACON, dass dies nicht der Fall sein wird, aber sich die Dimension des UW Cloppenburg Ost reduzieren wird. TenneT ergänzt, dass der 220-kV Teil des UW zurückgebaut wird.

Die Stadt Cloppenburg fordert eine verlässliche Prognose sowie ein Kostenplan, die in das ROV einzustellen sind.

Das ArL WE erklärt, dass im ROV raumbedeutsame Auswirkungen ermittelt und bewertet werden; Kosten spielen dabei nur eine nachgeordnete Rolle.

Seitens der BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. wird die Aufteilung in zwei ROV Maßnahme 51a und Maßnahme 51b insbesondere im Hinblick auf die Prüfung von Suchräumen für Umspannwerke im südlichen Bereich von Cloppenburg, z.B. Richtung Essen, als falsch angesehen.

Die Gemeinde Cappeln hält dies ebenfalls nicht für sachgerecht. Ihr ist nicht ersichtlich, warum gerade im Bereich Nutteln bzw. der Gemeinde Cappeln ein Schnittpunkt gesetzt wird und kein einheitliches ROV für das Gesamtvorhaben durchgeführt wird.

4.2.1. Leitung

Abschnitt: gemeinsamer Korridor A/B/C/F:

Stadt Westerstede fordert in ihrer Stellungnahme u.a:

Der Trassenkorridor im Bereich „Petersfeld“ sollte den bisherigen Trassenverlauf der 220 kV Leitung großzügiger aufnehmen, sodass Alternativen östlich der Bestandstrasse weiter zu prüfen sind. Und Varianten innerhalb des Verlaufs sollten geprüft werden.

TenneT erklärt, dass der jetzige Verlauf keine Engstelle tangiert; bei einem östlichen Verlauf entlang der 220 kV-Leitung würde die neue Trasse in einem „Zick Zack“-Kurs verlaufen.

Das GAA OL verweist auf die „Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren“. In den Engstellenbereichen ist diese anzuwenden.

Insbesondere sind auch zu vorhandenen Gasleitungen etc. angemessene Abstände einzuhalten.

TenneT erklärt, dass die Unterlagen zurzeit allgemeine Aussagen zu Immissionen enthalten und erst im Planfeststellungsverfahren detaillierte Aussagen möglich sind.

Abschnitt gemeinsamer Korridor C/F

TenneT erläutert anhand der Folie der Präsentation den Bereich Gristede/Wiefelstede. In diesem Korridor sind viele zu berücksichtigenden Belange enthalten, die eine genaue Trassierung im Planfeststellungsverfahren zur Vermeidung/Verminderung von Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Belange erfordert.

U.a. weist das RROP des Landkreises Ammerland diesen Bereich als „Vorranggebiet für Erholung“ aus während die angrenzenden Bereiche lediglich den Status „Vorsorgegebiet für Erholung“ haben.

Das Forstamt Neuenburg weist darauf hin, dass die Waldfunktionenkarte in die Unterlagen einfließen sollte.

TenneT erklärt, dass dies im ROV nicht der Fall sein wird.

Auf Nachfrage welche Bedeutung der in der Abbildung dargestellte Flächenpool hat, erklärt das Forstamt Neuenburg, dass es sich hier um eine mit dem Landkreis abgestimmte Fläche handelt, die für naturschutzfachliche und waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen ist.

TenneT erläutert anhand der Folien der Präsentation den Bereich Teilerdverkabelung nördlich und südlich des Küstenkanals. Aufgrund der baugrundtechnischen Risiken wird seitens TenneT zum jetzigen Zeitpunkt sowohl mit einem Erdkabel als auch mit einer Freileitung in diesem Bereich geplant.

Der Bund deutscher Baumschulen weist darauf hin, dass insbesondere im Bereich der Engstelle 10 eine hohe Betroffenheit vorliegt und die Leitung hier erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Baumschulbetriebe haben wird. Dies gilt für die Verlegung von Erdkabeln als auch für die Überspannung von Baumschulflächen mit Freileitungen. In diesem Bereich sollte nicht nur eine Verlegung per Erdkabel geprüft werden, sondern auch die Verlegung als Freileitung.

Auch die Gemeinde Wardenburg hält insbesondere im Bereich des Küstenkanals die Prüfung einer Freileitung aufgrund des Baugrunds (u.a. Böschungsabbruch am Küstenkanal) für erforderlich und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahme.

TenneT erläutert anhand der Folien der Präsentation den Bereich des NSG Benthullener Moor.

Der Landkreis Oldenburg fragt nach, ob die Neubeseilung der vorhandenen Leitung und damit deren Betrieb als 380-kV Leitung möglich ist..

TenneT verneint dies. Die Masten der vorhandenen Leitung können aus statischen Gründen nicht für die geplante 380 kV-Leitung genutzt werden. Ein Ersetzen der Masten wäre möglich aber im NSG eher fraglich. Diese Details sind im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

Der Naturschutzbund Nds. weist darauf hin, dass die Wohnhäuser im Bereich Edeweicht schwimmend gebaut wurden und durch eine Erdkabelverlegung in diesem Bereich gefährdet wären.

Abschnitt gemeinsamer Korridor B/C

TenneT erläutert anhand der Folie der Präsentation den Bereich Beverbruch.

Eine Verlegung der Trasse nach Osten in den Bereich „Sager Heide“ außerhalb von Wohnbereichen würde eine Querung des FFH-Gebietes bedeuten ebenso müsste die vorhandene 110 kV-Leitung umgeleitet werden was wiederum mit einer Querung des FFH-Gebietes verbunden ist. Von dieser seitens der Gemeinde Garrel geforderten Trassenänderung ist daher abzusehen.

Weiter erklärt TenneT, dass die Forderung ein in Bundesbesitz befindliches ehemaliges Munitionslager der Bundeswehr gelegen an der Landesstraße 871 zwischen den Ortschaften Beverbruch und Bissel mit in die Standortwahl für ein Umspannwerk einzubeziehen nicht als

sinnvoll erachtet wird. Zum einen liegt östlich des aktuellen Suchraumes Nikolausdorf mit dem FFH-Gebiet Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe ein erheblicher Widerstand für eine Leitungsführung vor. Ferner liegt der Suchraum Nikolausdorf netztopologisch günstig innerhalb eines Kreuzungspunktes im 110-kV-Netz.

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Labün) spricht sich gegen eine Querung des FFH-Gebietes aus.

Der Landkreis Cloppenburg hält eine Querung ebenfalls für schwierig, dies ist jedoch näher zu prüfen.

TenneT erläutert anhand der Folie der Präsentation den Bereich Beverbruch 110 kV Mitnahme.

Der Fortgang der Planungen und das sich in der Detaillierung befindliche Planungskonzept der TenneT sieht die Errichtung des Umspannwerkes im Suchraum Nikolausdorf westlich der Ortslage Beverbruch vor. Die Einbindung der 380 kV-Leitung aus Richtung Norden kommend wird mittels Erdverkabelung erfolgen. Der Erdkabelabschnitt zweigt nördlich Beverbruch nach Westen hin ab und wird als solcher in das Umspannwerk geführt. In Richtung Süden, aus dem neuen Umspannwerk hinaus, wird die Leitung als Freileitung geplant, die südlich Kellerhöhe wieder in die Bestandstrasse geführt wird. Die Ortslage Kellerhöhe wird westlich umgangen. Die 110 kV Leitungen aus Richtung Norden werden über die Trasse des 110 kV Abzweiges nach Friesoythe und über eine abzweigende Stichleitung in das neue UW geführt. In Richtung Süden wird bis südlich Kellerhöhe die Führung der 110 kV Leitung in Mitnahme auf dem Gestänge der 380 kV Leitung vorgesehen. Die 220 kV und 110 kV Leitungen in Beverbruch und Kellerhöhe können somit entfallen und rückgebaut werden.

Die niedersächsischen Behörden (Raumordnungs- oder Planfeststellungsbehörde) können eine Leitungsmitnahme nicht anordnen, so das ArL WE, da es sich bei der 110-kV-Leitung nicht um eine Leitung des Vorhabenträgers TenneT handelt

Das Labün fragt nach, ob und wie die weiteren Abstimmungen zwischen den Betreibern bezüglich einer Mitnahme erfolgen.

TenneT erklärt, dass die Gespräche miteinander geführt werden, aber derzeit noch keine Ergebnisse vorliegen. Beabsichtigt ist, dass in Bereichen, wo die 110 KV-Leitungen durch die TenneT-Planungen berührt sind eine Mitnahme angestrebt wird. In anderen Bereichen wird dafür kein Erfordernis gesehen.

Der Landkreis Cloppenburg fragt nach, ob die 110 kV-Leitung zum Umspannwerk als Erdkabel oder Freileitung geführt wird und ob diese Variante verbindlich im ROV festgelegt werden kann.

AVACON verweist im Zusammenhang mit der Bauart auf § 43 h ENWG.

ArL WE erklärt, dass im ROV ein Trassenkorridor und UW-Suchräume festgelegt werden. Eventuell besteht die Möglichkeit eine Mitnahme der 110 kV-Leitung als Maßgabe festzulegen. Zumindest aber sind allgemeine Ausführungen dazu sinnvoll.

Die Gemeinde Garrel sieht aufgrund der Trassenänderungen im Bereich Beverbruch neue Betroffenheiten und stellt eine erneute Beteiligung in Frage.

ArL WE sagt zu, die in diesem Zusammenhang möglicherweise auftretenden neuen Betroffenheiten zu überprüfen, und in der Folge die daraus sich ggf. ergebenden Verfahrensschritte in diese Überprüfungen mit einzustellen.

Laut AVACON können sich aus diesen neueren kleinräumigen Planänderungen im 110 kV-Leitungsnetz weitere netztechnische Prüfungen ergeben. Heute kann dazu noch kein inhaltliches Ergebnis bzw. keine Einschätzung abgegeben werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg sieht sich nicht in der Lage bereits heute eine naturschutzfachliche Beurteilung dazu abgeben zu können. Soweit schon jetzt erkennbar, würden diese Planüberlegungen eine 2-malige Querung/Kreuzung des FFH-Gebiets bedeuten. Das wird im Hinblick auf die Naturschutzbelange als „nicht einfach“ angesehen.

Der LABÜN trägt ebenfalls Bedenken gegen eine „Zerschneidung“ des FFH-Gebiets vor.

TenneT und das Planungsbüro merken hierzu an, dass im fraglichen Planungsraum keine Wohnbebauung im Nahbereich vorhanden sei und insoweit durchaus „Potential“ für ein Umspannwerk gesehen wird.

TenneT erläutert anhand der Folie der Präsentation den Bereich Nördliche Umgehung Cloppenburg.

Bei der nördlichen Umgehung Cloppenburg geht es um eine Verbindung zwischen dem Korridor A und B/C. Im nördlichen Bereich zwischen den beiden Korridoren befindet sich der Flugplatz Varrelbusch. Zu diesem ist von höheren Anlagen wie Freileitungen ein Abstand einzuhalten, die sogenannte Platzrunde. Südlich sowie südwestlich an die Platzrunde anschließend befinden sich Siedlungsbereiche (Innenbereich) mit einem entsprechenden 400-m-Abstandspuffer. Zwischen diesen sowie den 400-m-Abständen der Stadt Cloppenburg im Süden verbleiben die einzigen Bereiche für eine Verbindung der beiden Korridore. Dort liegen jedoch weitere Konflikte vor:

- mehrere Wohngebäude im Außenbereich mit 200-m-Abstandspuffer
- ein zusammenhängender Waldbereich, welcher auf ca. 1,4 km Länge gequert werden müsste
- Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)
- Vorranggebiet für Erholung.

Stadt Cloppenburg fragt nach, ob im Bereich Kellerhöhe die 220 kV-Leitung mit der neuen Leitung zusammengeführt werden. Die Stadt lehnt eine sogenannte Querspange ab.

TenneT erklärt, dass die 380 kV Leitung westlich um Kellerhöhe geführt wird. Die 220 kV Leitung wird nach Inbetriebnahme des Projektes rückgebaut.

Der Landkreis Cloppenburg erklärt, dass sich im Vorranggebiet Biotopverbund auf einer ca. 10 ha große Fläche inzwischen ein Feuchtgebiet entwickelt hat mit landesweiter Bedeutung für Amphibien und Brutvögel; eine sogenannte Querspange ist aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch. Diese Querspange/Querriegel stellt darüber hinaus eine signifikante Kollisionsbarriere für Zwergschwäne dar, die diesen Bereich als Anflugkorridor zur Thülsfelder Talsperre queren und beanspruchen.

Ebenso ist durch die Querspange der Bereich der Böhrener Tannen berührt der ein wichtiges Erholungsgebiet für die Stadt Cloppenburg ist. Im RROP des Landkreises Cloppenburg ist dieses Areal als „Vorranggebiet für ruhige Erholung“ ausgewiesen.

Die Gemeinde Cappeln fragt nach inwiefern die Platzrunde Varrelbusch rechtlich abgesichert ist. In diesem Bereich sind aus Sicht der Gemeinde zwei Varianten möglich, einmal südlich und einmal nördlich des Flugplatzes.

Sie bittet darum, dass der Sachverhalt zu diesem Bereich zur Prüfung dem Protokoll beigelegt wird.

ArL WE erklärt, dass der Gemeinde im Nachgang zum EÖT die Unterlagen zur Platzrunde Varrelbusch zur Verfügung gestellt werden können.

Das Planungsbüro erläutert, dass sich im fraglichen Raum mehrere im Außenbereich bestehende Wohngebäude befinden. Diese sind in den Planunterlagen nicht dargestellt worden, da sie sich außerhalb des Untersuchungsrahmens befinden.

TenneT erläutert, dass bei einer nördlichen Variante (nördlich der Platzrunde Varrelbusch) Wohnhäuser gepuffert werden müssen, so dass hier ein Querriegel zwischen Flugplatz/Platzrunde Varrelbusch und der Ortschaft Garrel entsteht.

Die Gemeinde Cappeln bittet darum, in einem gesonderten „Papier“ nachzuweisen, welche Belange einer „Querspange“ entgegenstehen.

Korridor B/C: Bereich nördlich (Bethen) und östlich Stadt Cloppenburg (Querung GE)

TenneT erläutert anhand der Folie der Präsentation den Bereich Bethen. Entsprechend den Darlegungen des Planungsbüros ist für Bethen in den Planunterlagen der bauliche Ist-Bestand dargestellt worden. Eine östliche Umgehung von Bethen ist „planerisch vorstellbar“. Nach derzeitiger Erkenntnis könnte eine 380 kV Freileitung zwischen den bestehenden 110 und 220 kV-Freileitungen trassiert werden. Durch damit einhergehende Abstandsvergrößerungen können kleinräumige Verbesserungen des Wohnumfeldschutzes erreicht werden.

Der Landkreis Cloppenburg fragt nach, ob auf dem Abschnitt Beverbruch – Cloppenburg Ost eine Teilerdverkabelung möglich ist.

TenneT erklärt, dass die vorliegende Planung keine Verschlechterung des Ist-Zustandes aufgrund der erheblichen Vorbelastungen in diesem Raum darstellt. Die Variante mit Anschluss und Errichtung des neuen UW am Bestands-UW Cloppenburg Ost ist nicht die Vorzugsvariante. Überprüfungen im Rahmen von evtl. Leitungsmitteln sind noch nicht abgeschlossen.

Die Stadt Cloppenburg unterstützt ein Verschwenken nach Westen nördlich Beverbruch und dann eine Erdkabelführung bis Cloppenburg Ost. Ansonsten präferiert sie eine östliche Trassenführung am UW Standort Cloppenburg Ost.

Durch weitere mögliche „Planüberlegungen“ werden die Abstände zur Wohnbebauung im Bereich von Kellerhöhe gewahrt. Ausdrücklich fordert sie im Zuge von diesen evtl. Überlegungen die Einhaltung der Abstandsvorgaben des LROPs einzuhalten.

Sie kann sich auch vorstellen, die Auffassung des Landkreises hinsichtlich einer Erdverkabelung bis zur B 213 „mitzutragen“. Der fragliche Gebietsraum sei schon jetzt erheblich durch eine Vielzahl von Infrastrukturen „vorbelastet“ (z.B. Straßen, Leitungen etc.).

Der Wallfahrtsort Bethen erfordert „aus Gründen des Denkmalschutzes“ eine Entlastung.

Die Gemeinde Cappeln fordert für die östliche Umgehung Cloppenburgs eine vollständige Teilerdverkabelung; eine entsprechende Maßgabe sollte dies als Prüfauftrag festlegen. Bei einer westlichen Leitungstrassierung sieht sie einen „hohen Betroffenheitsgrad“ hinsichtlich der vor Ort bestehenden Wohnbebauung.

ArL WE erklärt, dass sämtlich Engstellen im ROV geprüft werden. Hier und heute sei in diesem Hinblick „noch alles ergebnisoffen“.

Die Stadt Cloppenburg fordert die Führung auf einer Trasse (Bündelung 380/110 kV) als Minimierungsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft, dies ist als Maßgabe im ROV festzulegen.

TenneT erläutert anhand der Folie der Präsentation den Bereich Emstek. Derzeit finden Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde statt um die Gewerbeflächen möglichst nicht zu behindern.

Die Gemeinde Cappeln fragt nach, ob Wohnbereichs-Puffer berücksichtigt werden.

TenneT bejaht dies, durch die Planung werden keine Puffer angeschnitten.

TenneT erläutert anhand der Folien der Präsentation die Infrastrukturbündelung im Bereich Gemeinde Cappeln.

Die Gemeinde Cappeln sieht ihre künftige städtebauliche Entwicklung durch die geplante Leitung massiv eingeschränkt:

Im Bereich zwischen Sevelten und Cappeln ist der raumordnerische Konflikt mit der 380 kV Vorzugstrasse insbesondere durch die bestehenden Erdgasleitungen sehr hoch. Spätestens bei der Detailplanung wird es dazu kommen, dass die Freileitung noch mehr als ohnehin schon vorgesehen in bestehende Siedlungspuffer hineingeplant wird. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Cappeln nicht zumutbar.

Auch wenn die Gemeinde derzeit keine aktuellen städtebaulichen Planungen in diesem Bereich eingeleitet hat, befürchtet sie langfristige bauliche Entwicklungen nur noch „sehr erschwert“ umsetzen zu können. Die Gemeinde sieht für die Zukunft einen Flächenbedarf zur Schaffung von Wohnraum, dies belegen Prognosen zur weiteren Bevölkerungszunahme.

Die derzeitigen Leitungsplanungen lassen für das Gemeindegebiet keinen gradlinigen Verlauf erkennen. Vielmehr erfordern die räumlichen Gegebenheiten eine Vielzahl von Leitungsver-schwenkungen, dies führt zum Einsatz von „stärkerem Mastgestänge“ und einer „erheblichen“ Mehrbelastung des Landschaftsraumes.

Der Gyrocopter-Platz schränkt ebenfalls hinsichtlich anderweitiger Planungen ein. Für diese Nutzung sind die Vorgaben des Luftverkehrsrechts heranzuziehen und zu beachten.

Das Problem kann nur mit einer anderen Alternative gelöst werden oder mit einer Erdverkabelung.

Die Interessengemeinschaft Wißmühlen-Bokel gegen 380 kV unterstützt die Aussagen der Gemeinde Cappeln und verweist auf den zur Antragskonferenz vorgelegten Korridor, der in diesem Bereich wieder aufgenommen werden sollte. Dieser wurde nur aufgrund des angenommen Gyrocopter-Platzes geändert.

Arl WE weist im Zusammenhang mit der beantragen Zulassung des Gyrocopter-Platzes auf das Ziel der Raumordnung nach LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 16 hin, welches zu beachten ist:

„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen

- [...]

- Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen,

- [...]

der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“

TenneT erklärt, das sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in den Variantenvergleich eingestellt wurden. Abstimmungen mit anderen Leitungsbetreibern, hier insbesondere EXXON, laufen derzeit. TenneT betont ausdrücklich, dass die bisherigen Planinhalte das „Rücksichtnahmegebot“ nicht verletzen.

Konkrete Bauleitplanungen hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Cappeln sind ihnen bisher nicht bekannt gegeben worden. Derzeit werden insoweit „keine Beeinträchtigungen für zukünftige Entwicklungen“ gesehen. Das sog. „Selbstgestaltungsrecht“ der Gemeinde unterliegt der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde.

Soweit bei der Gemeinde aktuelle bauleitplanerische Planungen „schon jetzt“ anstehen, wird darum gebeten diese kurzfristig TenneT an die „Hand“ zu geben.

Die Interessengemeinschaft Wißmühlen-Bokel unterstützt die Darlegungen und Erläuterungen der Gemeinde Cappeln uneingeschränkt. Im Hinblick auf den Gyrocopter-Landeplatz sollten die „südlichen Leitungsplanungen“ nochmals einer Überprüfung „unterzogen werden“. Von ihrer Seite aus wird „vorrangig der Trassenkorridor“ entsprechend der Unterlage zur Antragskonferenz „favorisiert“. Die seitens von TenneT derzeit verfolgte Leitungsführung umfasst gegenüber dem Vorschlag zur Antragskonferenz eine größere „Trassenlänge“.

Arl WE fragt nach, inwieweit Planungen zur Steuerung der Windenergie in Cappeln in den Planunterlagen Berücksichtigung gefunden haben.

Die Gemeinde Cappeln weist auf ihre Stellungnahme hin; darin hat sie den aktuellen Planungsstand dargelegt. Es handelt sich um das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes; dies befindet sich noch im Aufstellungsverfahren.

Darüber hinaus trägt die Gemeinde vor, dass unter Berücksichtigung der derzeitigen Vorzugsvariante künftige wohnbauliche Entwicklungen allenfalls nur noch in Sevelten-West möglich sein können. In Cappeln selber können wohnbauliche Entwicklungsareale durch die jetzige Trassenplanung längerfristig nicht mehr gesichert werden.

Deshalb sollte auf Bitte der Gemeinde eine Maßgabe in der Landesplanerischen Feststellung als Prüfauftrag für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren mit aufgenommen werden, wonach für einen Leitungsverlauf auf Cappeler Gemeindegebiet eine Erdverkabelung überprüft werden sollte.

Korridor F

TenneT sowie das Planungsbüro erläutern anhand der Folien der Präsentation den Auto-bahnkorridor F. Dieser Korridor ist laut Planungsbüro gemäß den Vorgaben in vollem Umfang entsprechend dem Untersuchungsrahmen geprüft worden. Sämtliche Planinhalte sind entsprechend dem „Methodenpapier der Bundesnetzagentur“ zu Höchstspannungsleitungen

bearbeitet und gewichtet worden. Die hier verwendeten Planungsansätze sind bei allen ins Verfahren gebrachten Varianten gleichwertig zur Anwendung gekommen.

AVACON legt dar, dass der Plankorridor F entlang der Autobahn zu einem UW-Standort führt, der aufgrund seiner großen Entfernung zu westlichen Einspeiseschwerpunkten umfangreiche 110 kV-Leitungsbaumaßnahmen mit sich führen würde (17 km Leitungsneubau) und daher von Nachteil ist. Die Nähe zum bereits vorhandenen HöS/HS-UW in Ganderkesee ist topologisch ebenfalls wenig sinnvoll, da das UW Ganderkesee bereits heute Teile der anfallenden EEG-Leistung bis in den Raum um Vechta abführt und damit ein zweites HöS/HS-UW in der Region bei Vechta zu nah platziert wäre. Neben der Anzahl von Umspannwerken ist demnach auch eine günstige Lage eines UW-Standes zum einen in der Nähe von EEG-Einspeiseschwerpunkten und zum anderen in ausreichender Entfernung bereits existierender HöS/HS-Umspannwerken als vorteilig zu bewerten.

ArL WE merkt an, dass Korridor F nicht durch Nikolausdorf verlaufen würde. Laut TenneT ist Korridor F nicht die verfolgte „Vorzugsvariante“, da auch von dort die Berücksichtigung der Belange des 110 kV-Bestandsnetzes als „nicht einfach angesehen werden“.

AVACON befürchtet nach einem möglichen Bau der Variante F „eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit innerhalb des bestehenden 110 kV-Leitungsnetzes“.

ArL WE fragt den Landkreis Oldenburg/Gemeinde Großenkneten nach dem Stand der Bebauung im Raum Bissel. Bisher wurde die Zulässigkeit von Bauvorhaben auf der Grundlage des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) (Außenbereich) beurteilt, nunmehr erfolge die Zulässigkeitsprüfung auf der Grundlage des § 34 BauGB (Innenbereich).

Der Landkreis Oldenburg erklärt, dass es sich hier um einen § 34er-Bereich handelt. Er weist darauf hin, dass beim Flugplatz Ahlhorn der Flugbetrieb nach wie vor besteht und auch weiterhin bestehen bleiben soll. Die Gemeinde hat das ehemalige Fluggelände als Sondergebiet bauleitplanerisch dargestellt und festgesetzt. Die Sondergebiete können nicht als Gewerbegebiet beurteilt werden, da in einem bestimmten Umfang auf diesen Flächen auch Wohnen entsprechend den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung zulässig ist.

ArL WE fragt nach einem Wohngebäude in der Gemeinde Bakum, dass innerhalb eines Bebauungsplanes als „Sondergebiet Biogas und Landdienste“ festgesetzt ist. Aus Sicht der Raumordnung kann für dieses Wohngebäude keine Forderung erhoben werden, entsprechend den Regelungen des LROPs einen Abstand von 200 m zur Freileitung einhalten zu müssen.

Diese Darlegungen stoßen auf Unverständnis bei der Gemeinde Bakum. Sie nimmt Bezug auf gemeindliche bauleitplanerische Steuerungsplanungen im Hinblick auf die Steuerung von Stallanlagen. Für diese einzelnen Vorhabenstandorte sind für die Wohngebäude die „200 m Puffer“ als Abstandsvorgabe des LROPs in die Leitungsplanungen einbezogen worden.

ArL WE wiederholt nochmals seine fachliche Auffassung, wonach sich die angesprochenen Abstandsvorgaben des LROPs ausschließlich auf Wohnbebauung bzw. Wohngebäude beziehen. Mithin bestehen für das fragliche Wohngebäude keinerlei Schutzansprüche nach den Regelungen des LROPs. Unabhängig davon wird diese besondere räumliche Gegebenheit im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens zu würdigen und bewerten zu sein. Im ROV wird nicht abschließend über die Genehmigungsfähigkeit des Leitungsvorhabens entschieden.

Die Gemeinde Cappeln verweist erneut auf ihre Stellungnahme und das dort enthaltene Gutachten hin und bemängelt, dass keine UW-Suchräume südlich von Cloppenburg untersucht wurden. Sie stellt in Frage, ob die Variante F diesbezüglich hinreichend untersucht wurde.

Hierzu erklärt AVACON, dass ein Standort für ein Umspannwerk allein nördlich der Autobahn „netztechnisch nicht ausreichend sei“, um eine ordnungsgemäße Energieversorgung sicherzustellen. Sollte die Variante F tatsächlich zur Umsetzung gelangen, sei aus dortiger Sicht ein weiterer Ausbau des 110 kV-Leitungsnetzes sowie der Bau eines weiteren Umspannwerkes „unausweichlich“.

Die Stadt Cloppenburg hält die Netz-Gesamtplanung für unzulänglich und eine übergreifende Abstimmung auf allen Netzebenen für erforderlich.

TenneT erwidert hierzu, dass von dortiger Seite schon sehr frühzeitig „gesamträumliche Netzplanungen“ angefertigt worden seien, und diese umfassend mit den anderen Netzbetreibern abgestimmt worden seien. Im Endergebnis ist das „Zusammenwirken der diversen Leitungsnetze“ ausreichend beachtet und in diesen Planungen berücksichtigt worden.

ArL WE verweist in diesem Zusammenhang auf die gesetzlichen Regelungen sowie den NEP und ONEP an die sich die verfahrensführende Behörde zu halten hat.

Korridor A/B

Das Planungsbüro weist darauf hin, dass für den Bereich Resthausen die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) sich im Ordnungsverfahren befindet. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Planunterlagen für dieses Leitungsvorhaben befand sich der fragliche Bereich noch nicht in dem Verfahren zur Unterschutzstellung als NSG. Gleichwohl tangiert die hier vorgesehene Trassenvariante nicht den Bereich des künftigen NSGs.

Der Landkreis Cloppenburg als zuständige Untere Naturschutzbehörde hat auf Nachfrage keine fachlichen Anmerkungen hierzu vorzutragen.

ArL WE spricht auf Hinweise zu avifaunistischen Vorkommen an, die es im Beteiligungsverfahren des ROV gegeben hat.

Das Planungsbüro ergänzt hierzu seine Darlegungen; danach sind von ihm bestehende Datenlagen zum Brut- und Gastvogelvorkommen umfassend ausgewertet worden. Die Bearbeitung zum Rastvogelvorkommen ist noch nicht abgeschlossen. Die Erfassung wird für das Planfeststellungsverfahren durchgeführt; sie wird im Rahmen des ROV nicht ausgewertet. Nach heutigem Stand bestehen durchaus „Beziehungen zwischen Schlaf- und Nahrungsbereichen“, diese sind bereits in den vorliegenden Planunterlagen berücksichtigt worden. Weitere Ergebnisse hierzu werden in die Fortschreibung der Planunterlagen einbezogen und beachtet.

Die Bürgerinitiative Lohorst/Rothenmethen/Wittenberge /Kammersand verweist auf ihre Stellungnahme aus Februar 2018, die in der Synopse fehlt. Besonders seien durch dieses Vorhaben der Rotmilan und Kraniche „stark berührt“.

ArL WE erläutert, dass diese Ausführungen nicht verloren gehen; diese Inhalte werden bei der weiteren Prüfung im ROV gewürdigt werden.

Der Bereich Sandberg, so TenneT, ist gemäß ATKIS-Daten als Innenbereich abgegrenzt, der Bereich entlang der Straße Sandberg ist mit 400m gepuffert. Eine Satzung für diesen

Bereich liegt nicht vor. Die Bereiche „Im Witten“ und „Kastanienallee“ sind nicht als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gewertet und deshalb als Außenbereich eingestuft. Der Landkreis Cloppenburg wird gebeten dies nochmals nachzuprüfen.

Ebenso wird um Prüfung des Siedlungsbereich „Pämerhauk“ in der Gemeinde Garrel gebeten. Für diesen Bereich liegt eine Außenbereichssatzung vor.

TenneT erklärt, dass der Windpark „Rote Erde“ in der Gemeinde Garrel bei der Feinplanung berücksichtigt werden wird.

4.2.2 UW/Konverter-Suchräume

TenneT erklärt anhand der Folien der Präsentation, wie bei der Ermittlung der UW/Konverter-Suchräume vorgegangen wurde.

Die Gemeinde Cappeln erklärt diese Darstellung bzw. die Unterlagen zu diesem Punkt für nicht nachvollziehbar.

Es ist ein Fehler der Variantenuntersuchung, dass man die Umspannwerke auf die Maßnahme 51a beschränkt. Für Umspannwerkalternativen sollten zusätzlich weitere Standorte südlich von Cloppenburg näher untersucht werden. Für die weiteren Leitungsplanungen sind die UW-Standorte von „erheblicher Bedeutung“.

Zusätzlich haben sich die Planungsinhalte zu den Konvertern verändert. Bisher sahen die Konverterplanungen die „Inanspruchnahme großräumiger Flächen“ vor; auf Grund der Anzahl der zu planenden Konverter ergibt sich in der Folge ein geringer Flächenbedarf.

In der Abfolge hierzu „drängt sich ohne Weiteres auf“, dass hieraus sich möglicherweise eine Vielzahl alternativer Standorte zur Errichtung eines Konverters anbieten würde. Da dies bisher nicht Gegenstand des ROV gewesen ist, wird insoweit eine auf dieser Grundlage basierender Planlage noch durchzuführende Überprüfung „für notwendig und unverzichtbar“ gehalten. Die Planunterlagen weisen insoweit einen „signifikanten“ Mangel aus, eine sachgerechte und angemessene Prüfung und Beurteilung ist derzeit nicht möglich.

Hierzu erläutert das Planungsbüro, dass Flächengrößen keinerlei Bedeutung bei der Findung von Suchräumen für Umspannwerke gehabt haben. Ein sehr maßgebendes Kriterium sei vielmehr die „Einbindung in die bestehende Netzinfrastruktur“ gewesen.

ArL WE stellt im Weiteren fest, dass es zum UW Nikolausdorf keine Anmerkungen mehr gibt. Nachfrage und von Interesse sei allerdings das UW Cappeln und hier besonders, warum nicht südliche Standorte von Cappeln geprüft worden sind.

Anhand einer Präsentation erläutert hierzu das Planungsbüro die entsprechenden Planungshintergründe. Der jetzige UW-Standort stellt mithin „die optimale Einbindung in das Leitungsnetz dar“. Die im Planverfahren angestellten Ermittlungen und Erhebungen haben insgesamt zu keinem „geeigneteren UW-Standort“ geführt.

Die Gemeinde Cappeln beanstandet dieses planerische Vorgehen und deren Ergebnisse. Sie hält die Planergebnisse nicht für sachgerecht und nachvollziehbar. Eine vollumfängliche Prüfung kann auf dieser Grundlage von ihr derzeit nicht erfolgen. Darin sieht sie mithin einen „Planungsmangel und ein Defizit in den Planunterlagen“.

Das ArL WE merkt hierzu an, dass sich nach gegenwärtigem Planungsstand „andere Standorte nicht zwangsläufig aufdrängen.“

Dem widerspricht die Gemeinde Cappeln; zunächst müsse umfänglich der gesamte Gebietsraum gleichwertig untersucht und dargestellt werden, erst dann lässt sich „eine sachgerechte Entscheidungsfindung“ begründen. Der Hinweis in den Unterlagen auf das Vorhandensein

von Gasfackeln im Raum sei „wenig überzeugend“; denn diese stehen nur zeitlich befristet im Landschaftsraum und werden dann zu gegebener Zeit wieder zurückgebaut.

Nach wie vor besteht seitens der Gemeinde die Forderung, weitere UW-Standorte südlich von Cappeln auch im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu prüfen.

Ansonsten sieht die Gemeinde das Vorliegen eines „massiven Abwägungsfehlers“; da Standortplanungen für Umspannwerke südlich von Cappeln bisher nicht Gegenstand des ROV gewesen sind.

Das ArL WE fragt, ob der Landschaftsrahmenplan von 1998 des Landkreises Cloppenburg für den Bereich Nutteln noch aktuell ist.

Der Landkreis Cloppenburg hält den Landschaftsrahmenplan nach wie vor für relevant, der Suchraum Nutteln gehört danach nicht zu den landschaftlich bedeutenden Räumen im Landkreis.

5. Ausblick

Hierzu skizziert TenneT den möglichen Rahmen für die weiteren Planungsschritte und das weitere Planungsvorgehen.

Im Nachgang zum heutigen Erörterungstermin werden weitere Einzelabstimmungen mit diversen Träger öffentlicher Belange noch erfolgen.

Darüber hinaus ist von dort die Fortsetzung einer weiteren breiten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Nach dortiger Zeitplanung ist die Unterlagenvorlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren für das 1. HJ 2019 avisiert.

6. Schlusswort

ArL WE dankt abschließend allen Anwesenden für die Mitwirkung am EÖT sowie für die konstruktiven Beiträge. Von der heutigen Veranstaltung wird ein Ergebnisvermerk angefertigt, der allen Beteiligten zur Kenntnisnahme zugesandt wird.

Das Vorhaben kann nach Abschluss des ROV noch nicht gebaut werden; hierzu ist zunächst noch die Durchführung und der Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erforderlich.